

Goethe-Institut e.V. pobočka Česká republika  
Masarykovo nábřeží 32  
110 00 Praha 1

a

Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích  
Branišovská 31  
370 05 České Budějovice

uzavírají následující

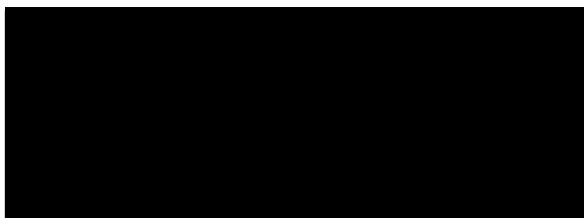
## **FINANČNÍ DOHODU**

Goethe-Institut v Praze poskytne Jihočeské univerzitě v Českých Budějovicích na základě Žádosti o příspěvek od Goethe Centra ze dne 20. 12. 2025 účelovou nevratnou dotaci ve výši 19.920,- EURO (498.000,- CZK). Goethe Centrum je samostatným útvarem Jihočeské univerzity v Českých Budějovicích.

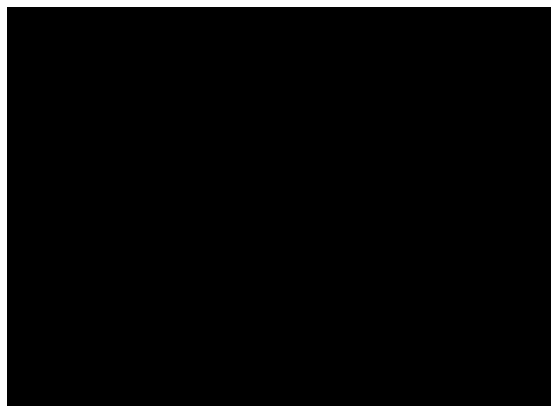
Dotace bude poskytnuta ze zdrojů veřejných prostředků Spolkové republiky Německo a je určena ke spolufinancování projektu definovaného v Žádosti o příspěvek ze dne 20. 12. 2025 příjemcem dotace.

Finanční dohoda je vyhotovena ve dvou výtiscích, z nichž každý má povahu originálu a je součástí Smlouvy o spolupráci. Každá ze stran obdrží jedno vyhotovení této finanční dohody.

Dne 16. 04. 2026



prof. Ing. Pavel Kozák, Ph.D.  
Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích



Goethe-Institut e.V. pobočka Česká republika  
Masarykovo nábřeží 32  
110 00 Praha 1

und

Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích  
Branišovská 31  
370 05 České Budějovice

schließen folgenden

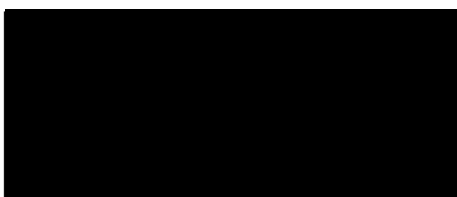
## **ZUWENDUNGSVERTRAG**

Das Goethe-Institut in Prag gewährt der Südböhmischen Universität in České Budějovice aufgrund des Förderantrags der Kulturgesellschaft vom 20.12.2025 eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von insgesamt 19.920,- EURO (498.000,- CZK). Die Kulturgesellschaft ist eine selbständige Abteilung der Südböhmischen Universität in České Budejovice.

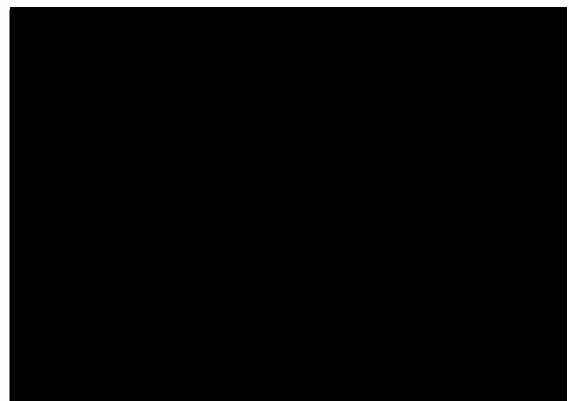
Die Zuwendung wird aus Quellen der öffentlichen Mittel der Bundesrepublik finanziert und ist für die Mitfinanzierung der im Förderantrag vom 20.12.2025 genannten Projekte des Zuwendungsempfängers bestimmt.

Der Zuwendungsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jedes den Charakter des Originals hat und zum Bestandteil des Kooperationsvertrags wird. Jede der beiden Seiten erhält ein Exemplar des Zuwendungsvertrages.

Am 16.04.2026



prof. Ing. Pavel Kozák, Ph.D.  
Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích



Goethe-Institut

# Zuwendungsvertrag

Das **Goethe-Institut e.V. pobočka Česká republika** vertreten durch die Institutsleiterin Frau Anais Sophie Charlotte Boelicke  
nachstehend Goethe-Institut genannt

und die Leiterin der **Kulturgesellschaft in České Budějovice, [REDACTED]**  
nachstehend Zuwendungsempfänger genannt

schließen auf der Basis deutschen Rechts folgende

## Vereinbarung.

### § 1

Das Goethe-Institut gewährt dem Zuwendungsempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

**(498.000,- CZK)**

(in Worten: vierhundertachtundneunzigtausend Tschechische Kronen)

jedoch den Gegenwert von 19.920 EURO nicht übersteigend

für die im Antrag vom 20.12.2025 dargestellten Projekte (Zuwendungszweck)

- Bücherwurm Südböhmen 2025
- Gallifestival 2026
- Deutsch im Flow

Die Zuwendung für die Projekte wird in Form von Fehlbetragsfinanzierung in der jeweils aufgeführten Höhe gewährt.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der o.g. Projektanträge sowie der Finanzierungspläne in der Fassung vom 20.12.2025 bewilligt, die integraler Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind.

Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Verwendungsnachweise des Vorjahres durch den Zuwendungsempfänger dem Goethe-Institut zur Prüfung vorgelegt wurden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk tragen.

### § 2

Als Bewilligungszeitraum wird die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 festgelegt. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Zuwendungsverhältnisses über den Bewilligungszeitraum hinaus kann daraus nicht abgeleitet werden.

### § 3

Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht auf nachträgliche Kürzung der Zuwendung oder Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung für den Fall vor, dass die erforderlichen Mittel für die Zuwendung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. aufgrund einer Haushaltssperre) nicht oder nicht vollständig verfügbar sind.

### § 4

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für die Verwendung der Mittel die folgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des in diesem Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher beim Goethe-Institut angefordert werden, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden.
3. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus diesen Mitteln nicht gebildet werden.
4. Die Kassen- und Buchführung soll zweckmäßig und übersichtlich eingerichtet sein und den Landesvorschriften entsprechen.
5. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
6. Sollte sich während oder nach der Projektdurchführung herausstellen, dass ein Teil der Zuwendung nicht oder nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt wird, ist dieser Teilbetrag unverzüglich und unaufgefordert, spätestens bis 30.04. des Folgejahres, an das Goethe-Institut zurückzugeben. Defizite können nicht mit einer gewährten Zuwendung für das Folgejahr verrechnet werden.
7. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das Goethe-Institut unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn sich die für die Bewilligung der Mittel maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.

### § 5

Bei der Anschaffung von Gegenständen sind handelsübliche Rabatte auszunutzen und zu vereinbaren. Angeschaffte Gegenstände sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums und im Rahmen des in dieser Vereinbarung bezeichneten Verwendungszwecks zu nutzen.

Nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

### § 6

Durch diese Zuwendung werden keine rechtlichen Arbeitsverhältnisse mit dem Goethe-Institut begründet.

## § 7

Der Zuwendungsempfänger legt dem Goethe-Institut spätestens zum 31.03.2027 einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste. Der Verwendungsnachweis ist anhand der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu fertigen.

Im Sachbericht ist die Verwendung, die durchgeführten Maßnahmen sowie das erzielte Ergebnis ausführlich darzustellen. Der Zuwendungsempfänger soll im Sachbericht die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Projektaktivitäten erläutern.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Belegliste ist entsprechend dem übersandten Vordruck zu erstellen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Auf Verlangen des Goethe-Instituts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Originalbelege vorzulegen.

## § 8

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Mittel auf Anforderung des Goethe-Instituts ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Zuwendungsempfänger gegen Abmachungen dieses Vertrags verstößt,
- die Mittel nicht oder nicht ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der sich hieraus ergebende Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Zu erstatten ist der Euro-Betrag (bei Teilzahlungen die Summe der Eurobeträge), der bei Auszahlung angeschrieben wurde. Bei Erstattung in Landeswährung gilt der Euro-Betrag als gezahlt, der sich bei Umrechnung zum gültigen Zahlstellenkurs der zuständigen Auslandsvertretung am Tag der Zahlung ergibt.

## § 9

Das Goethe-Institut ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof der Bundesrepublik Deutschland.

### § 3

Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht auf nachträgliche Kürzung der Zuwendung oder Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung für den Fall vor, dass die erforderlichen Mittel für die Zuwendung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. aufgrund einer Haushaltssperre) nicht oder nicht vollständig verfügbar sind.

### § 4

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für die Verwendung der Mittel die folgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des in diesem Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher beim Goethe-Institut angefordert werden, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden.
3. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus diesen Mitteln nicht gebildet werden.
4. Die Kassen- und Buchführung soll zweckmäßig und übersichtlich eingerichtet sein und den Landesvorschriften entsprechen.
5. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
6. Sollte sich während oder nach der Projektdurchführung herausstellen, dass ein Teil der Zuwendung nicht oder nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt wird, ist dieser Teilbetrag unverzüglich und unaufgefordert, spätestens bis 30.04. des Folgejahres, an das Goethe-Institut zurückzugeben. Defizite können nicht mit einer gewährten Zuwendung für das Folgejahr verrechnet werden.
7. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das Goethe-Institut unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn sich die für die Bewilligung der Mittel maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.

### § 5

Bei der Anschaffung von Gegenständen sind handelsübliche Rabatte auszunutzen und zu vereinbaren. Angeschaffte Gegenstände sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums und im Rahmen des in dieser Vereinbarung bezeichneten Verwendungszwecks zu nutzen.

Nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

### § 6

Durch diese Zuwendung werden keine rechtlichen Arbeitsverhältnisse mit dem Goethe-Institut begründet.

Anlage 5

Der Zuwendungsempfänger wird die erforderlichen Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

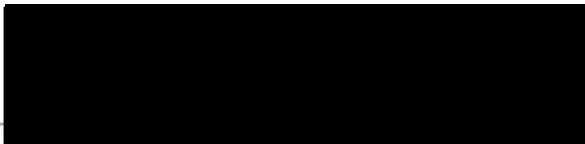
Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung rückwirkend so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dasselbe gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken in diesem Vertrag.

§ 11

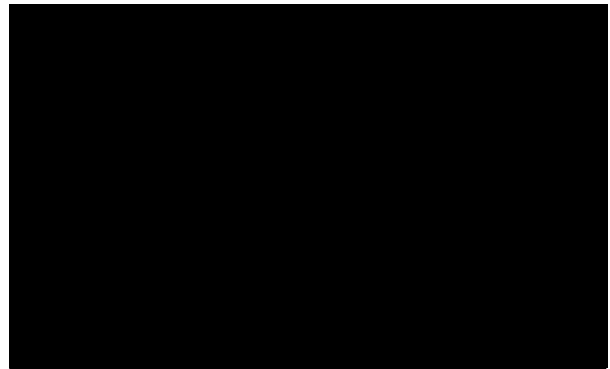
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auf diesen Vertrag deutsches Recht Anwendung findet und bei Streitigkeiten hieraus das am Sitz des Goethe-Institut München zuständige Zivilgericht anzurufen ist.

Prag, d. 16. 4. 2020

(Ort, Datum)



(für das Goethe-Institut)



(für den Zuwendungsempfänger)